

ZH_OBERGERICHT RT250262 vom 8. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250262

FR: ZH_OBERGERICHT RT250262 du 8 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RT250262 del 8 gennaio 2026

Erwägungen

E. 3

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem

- 4 - Streitwert von Fr. 984.75 auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteient-schädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchstel-lerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.